

mit Teichen, Büschen, Hölzern, Wunnen, Weiden, Hutweiden, Jagten und mit aller Freyheit und Gerechtigkeit nichts aufgeschlossen, Sondern in allermaße, wie daß vormahls eines theils vnserer Vorfahrender Herrschafft Seeligen geweest, und von Hildebrand Trebißen an Vns kommen ist; Doch also daß Er und seine Erben bemelt Dorff nun hinfurth von Vns, Vnßern Herrn und Söhnen, Ihren Erben, und der Herrschafft Schönburgk in Lehen empfangen sollen."

Die Herren von Schönburg, Herren zu Glauchau und Waldenburg, Erbherren zum Greßlaß (Graslig) usw. werden darum in der Matrifel von 1643, die ältere von 1565 ist nicht mehr aufzufinden, als Episcopi der Kirche zu Schönberg bezeichnet, der wohldele, gestrenge und veste Ernst v. d. Mosel hingegen als Patronatsherr (Kollator).

Seit jener Zeit ist hier auch bis 1849 ein Patrimonialgericht nachweisbar, das seine Sitzungen unter Leitung eines Gerichtsdirektors, dem zugleich die weltliche Coinspektion zustand, in einer Stube des hiesigen Schenkutes abhielt. Außer dem Gerichtsdirektor bestand die Gerichtsbank aus einem Richter und zwei Schöppen.

Da die Ritterguthsherrschaft zwei Stunden von hier in Mosel ihren Wohnsitz hatte und nur bisweilen zu den hier abzuhaltenden Gerichtstagen sich einfand, so führte dies im Laufe der Jahre zu mancherlei Unzuträglichkeiten.

Laut Generalbefehl vom Jahre 1609 war der Gerichtsherr berechtigt 1. von den Handwerkern, denen außer einem Schmied und einem Leineweber nach den Landgemeindefordnungen aus dem Jahre 1482 und 1555 bei Strafe der Aufenthalt in den Dörfern sogar verboten war, Schutzgeld zu fordern. Der Gerichtsherr Rudolf Friedrich v. d. Mosel wollte darum, wie die Prozeßakten vom Jahre 1760 besagen, die seit über einem Jahrhundert hier ansässigen und geduldeten Handwerker wieder ausweisen. 2. Hatten die Gerichtsunterthanen die Pflicht ihrem Gerichtsherrn alle Viktualien an Kraut, Erdäpfeln, Hirse, Grütze, Graupen, Butter, Käse, Milch, Eiern; ferner alles Getreide an Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Erbsen und dergleichen; dann alles Vieh an Schafen, Schweinen, Ziegen, Kälbern und Kühen und endlich alles Obst an gebackenen und ungebakenen, als Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Kirschchen u. dergl., ehe und bevor sie es zu Markte schaffen oder sonst in ihren Häusern verkaufen,

Neue Sächsische Kirchengalerie. Ephorie Glauchau.

zum Kaufe anzubieten, bez. ihm die Bestimmung des Preises zu überlassen; (vergl. Verordnung vom Jahre 1616). Bisweilen wurden auf Bitten später, vergleiche unten, gegen eine jährliche bestimmte Abgabe Befreiungen jederzeit wideruflich gewährt. 3. Auf die weiteren Gerichtsordnungen der Adel. Moselischen Gerichte zu Schönberg aus den Jahren 1682 und 1689, daß keiner ohne des Gerichtsherrn oder zum wenigsten des Richters Vorwissen und Erlaubnis, Hausgenossen, Mann- oder Weibspersonen, in seinem Hause aufnehmen darf bei Strafe eines g. Sch. u. f. w. sei hier nicht weiter eingegangen.

An die Gerichtsherrschaft hatte die Gemeinde Schönberg nach einem 1736 wieder erneuerten Erbziins- und Frohngeldregister folgende Abgaben zu entrichten:

I. „Die Handwerks Leute und „Dorff-Weber“ im Dorfe Schönberg sind folgendermaßen zu geben schuldig: 10 Gr. 6 Pfg. entrichten die Dorffweber an Stuhlzins, jedesmal des Jahres, nämlich: 5 Gr. 3 Pfg. zu Walburgis, und 5 Gr. 3 Pfg. zu Michaelis, von einem jeden Weberstuhl. Die andern Handwerksleute: Schuster, Schneider, und wie sie die Namen haben mögen, geben: 6 Gr. den Termin Walburg, und 6 Gr. den Termin Michael.

II. Von einer Hochzeit in dem Dorfe Schönberg, da Musikanten sind, müssen solche von jedem Tische der Gerichtsobrigkeit 4 Gr. einliefern.

III. Der Herr „Hoffrath“ Wunderlich giebt auch der Gerichtsobrigkeit, wenn er Kalk brennen läßt, des Jahres einen Rthr.

IV. Die Hausgenossen in Schönberg sind zu geben schuldig: 2 Gr. — ein paar Eheleute, 1 Gr. — eine einzelne Person, ingleichen 4 Gr. — eine jede Person vor 2 Frohntage, und dieses alles zum Termin Martini. Zudem muß auch jede Person der Gerichtsobrigkeit ein langes Stück Garn spinnen, dafür bekommt sie von einem jeden Stück zwey Groschen Spinnerlohn.

V. Ist die Gemeinde im Dorfe ihrer Gerichtsherrschaft zu geben schuldig: 1. Sechs Gänse zu Martini, davor bekommt diese Gemeinde zur Bezahlung Einen Gulden von ihrer Herrschafft. 2. Ein ausgeschlachtet Kalb, dafür giebt die Gerichtsherrschaft zur Bezahlung vor jedes Pfund

25 a